



SATZUNG

des

Tauchsportclubs Gelnhausen e. V.

Tauchsportclub Gelnhausen e. V., Jahnstraße 7, 63571 Gelnhausen-Hailer



Satzung des Tauchsportclub Gelnhausen e. V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandzugehörigkeit
- § 3 Vereinszwecke und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Inhalt der Tagesordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Vereinsjugend
- § 25 Ausschüsse
- § 26 Ordnungen

D. Schlussbestimmungen

- § 27 Haftpflicht
- § 28 Sportunfälle
- § 29 Auflösung des Vereins



A. Allgemeines

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportclub Gelnhausen e. V.“
2. Er hat den Sitz in 63571 Gelnhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen unter der Registriernummer VR 3530 mit dem Namen „Tauchsportclub Gelnhausen e. V.“ eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Verbandes Deutscher Sporttaucher VDST“, dem „Hessischen Tauchsportverband HTSV“, dem „Landessportbund Hessen LSB“ und der „Arbeitsgemeinschaft der Gelnhäuser Sportvereine“. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seiner Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem „Landessportbund Hessen LSB“, dem „Hessischen Tauchsportverband HTSV“ und dem „Verband Deutscher Sporttaucher VDST e. V.“ sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Weiterbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Ordnungen und Richtlinien des VDST und der CMAS,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Ausbildung zur Lebensrettung,
 - Ausbildung zur Ersten Hilfe,
 - Anschaffung von vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining,
 - Unterwassertraining und Konditionstraining nach der Trainingsordnung,
 - Ausbildung zum Deutschen Tauchsportabzeichen,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschl. des umweltverträglichen Sporttauchens,
 - Teilnahme an örtlichen kulturellen Veranstaltungen.



5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Stiftungen jeder Art und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Gastmitglieder
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle gut beleumundeten Personen werden.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für die Teilnahme an jedwedem Tauchbetrieb des Vereines ist die Vorlage einer gültigen ärztlichen Bescheinigung nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) zwingend erforderlich. Eine Tauchtauglichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nicht an der sportlichen Vereinstätigkeit (Tauchen im Freiwasser



und Bädern) teilnehmen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

4. Für alle Mitglieder gilt 1 Jahr Probezeit. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Der Vorstand kann durch Beschluss feststellen, dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit sich nicht in eine unbefristete Mitgliedschaft wandelt, sondern endet. Wird vor Ablauf dieses Probejahres kein negativer Bescheid durch den Vorstand gegeben, gilt das Mitglied als aufgenommen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Antrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, die er seinen Mitgliedern nach den internen Vereinsrichtlinien zu Verfügung stellt, wie auch der Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist und zwar jeweils nach Maßgabe deren Satzungen und Richtlinien.
3. Passive Mitglieder sind „fördernde Mitglieder“ des Vereins und nehmen nur eingeschränkt Leistungen des Vereins in Anspruch. Insbesondere die Ausübung des Tauchsports in jeder Hinsicht (einschließlich Schwimmbadtraining) ist den passiven Mitgliedern innerhalb des Vereins nicht gestattet. Sie können ebenfalls nicht die Leistungen der Verbände in Anspruch nehmen, denen sich der Verein angeschlossen hat, da sie dort nicht gemeldet sind und somit auch keinen Versicherungsschutz genießen.
4. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.



6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines außerordentlichen Mitgliedes.
7. Die aktiven Mitglieder über 18 Jahre können verpflichtet werden, für Vereinszwecke Pflichtstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung der Pflichtstunden ist eine Ausgleichszahlung an den Verein zu leisten. Anzahl der Pflichtstunden und Höhe der Ausgleichszahlung werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres fällig und wird ebenfalls durch Bankeinzug erhoben. Welche Tätigkeiten als Pflichtstunden angerechnet werden (z.B. Clubheimdienst, Reparaturarbeiten oder Vereinsveranstaltungen) beschließt der geschäftsführende Vorstand. Die Jahreshauptversammlung kann erforderlichenfalls die Leistung von Umlagen festsetzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen und Kontoänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beiträge werden jährlich frühestens am 28. Februar im Voraus fällig und werden per Bankeinzug erhoben. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen. Familienmitgliedern wird auf Antrag eine Ermäßigung, deren Höhe ebenfalls die Jahreshauptversammlung beschließt, gewährt. Als Familie gelten Ehepaare, Lebenspartnerschaften, nicht eheliche Lebensgemeinschaften und die noch nicht volljährigen Kinder vorgenannter Paare.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.



5. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr wird in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt.

§ 12 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls die Leistung von Umlagen festsetzen.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftlicher Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur am Ende eines jeden Jahres möglich. Spätestens einen Monat vor Ende des Jahres muss die Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich (Brief oder E-Mail) vorliegen. Wird die Kündigung per E-Mail zugesendet, ist die Zusendung über die dem Verein vorliegende Mailadresse zwingend erforderlich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.



2. Der Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines passiven Mitglieds aus dem Verein beschließen, sofern es gegen § 9 Ziff. 3 der Satzung verstößt.
3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
2. Den Vereinsorganen kann im Zusammenhang mit ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 18 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzende,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich aus dem Ausbildungsleiter, dem Jugendwart, dem Gerätewart, dem Kompressorwart, dem Clubheimwart, ihren jeweiligen Stellvertretern, dem Pressewart und zwei Beisitzern, denen der erweiterte Vorstand besondere Aufgabenbereiche zuweisen kann.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.



4. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden kann der 2. Vorsitzende mit dem Kassenswart oder dem Schriftführer den Verein vertreten, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden kann der 1. Vorsitzende mit dem Kassenswart oder dem Schriftführer den Verein vertreten. Der Verhinderungsfall muss nach außen hin gegenüber Dritten nicht nachgewiesen werden.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Rechnungsjahres aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Dieses führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder der rechtzeitige Versand per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Sind Mitglieder nicht mit E-Mail-Adresse bekannt oder kommt die Einladungsmail mit Fehlermeldung zurück, so sind diese Mitglieder per Post fristgerecht einzuladen.



5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (falls erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung oder Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung wie im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Wahlen können offen durch Handzeichen erfolgen, soweit nicht ein Mitglied widerspricht. In diesem Fall ist geheim zu wählen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.



2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sollen einen Vorschlag zur Entlastung/Nichtentlastung des Vorstands machen. Den Kassenprüfern ist Einblick in alle die wirtschaftlichen Belange des Vereins betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Vorstand ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein oder zwei Stellvertreter wählen, die im Falle der Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer tätig werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

§ 24 Vereinsjugend

1. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

§ 25 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 26 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.



3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

C. Schlussbestimmung

§ 27 Haftung

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.

§ 28 Sportverletzungen

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e. V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Hessischen Tauchsportverband e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ist die, aufgrund der Mitgliederversammlung vom 22.02.2013, 03.02.2012, 27.01.2006, 13.03.1992 und 27.01.1990 nochmals geänderte Fassung der Gründungssatzung vom 01. Januar 1981.

Gelnhausen-Meerholz, den 12.03.2024

Bernhard Schröder
1. Vorsitzender

Laura Völp
2. Vorsitzender